

Gericht bestätigt BLZK

Kammer und Wettbewerbszentrale contra Online-Portal

Wegen unlauteren Wettbewerbs hat das Landgericht München I den früheren Betreiber des Internet-Portals www.docnow.de zur Unterlassung verurteilt. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatte in Abstimmung mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer und auf deren Initiative Klage erhoben.

Werbung für zahnärztliche Leistungen mit Rabatten, Pauschal- und Festpreisen wird von deutschen Gerichten regelmäßig wegen unlauteren Wettbewerbs untersagt. Dennoch gibt es im Internet immer wieder derartige Aktionen. Grund genug für die BLZK, den Einzelfällen nachzugehen und dort einzugreifen, wo solche Aktionen zentral über Online-Portale gesteuert werden.

Zahnärztliche Leistungen zu Pauschalpreisen

In dem verhandelten Fall bewarb die DocNow GmbH als ehemaliger Betreiber des Internet-Portals www.docnow.de Keramikkrone, Veneers, Titanimplantate mit Vollkeramikkrone sowie Zahnreinigung und Bleaching als zahnärztliche Leistungen zu Pauschalpreisen. Dabei wurden fiktive GOZ-Rechnungen für die „herkömmliche Behandlung“ und ein anders strukturiertes, deutlich billigeres Angebot einander gegenübergestellt. Potenzielle Patienten, so das Konzept, sollten eine Liste von Zahnärzten erhalten, die an entsprechenden Aktionspreismaßnahmen teilnehmen.

Auf Initiative der BLZK mahnte die Wettbewerbszentrale den Portalbetreiber wegen dieser Werbe-



Vor dem Landgericht München I wurde der Fall DocNow verhandelt.

maßnahmen ab und forderte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung. Als Begründung gab die Kammer an, dass teilnehmende Zahnärzte durch solche Aktionen zu einem Verstoß gegen Bestimmungen der GOZ angestiftet oder zumindest bei einem Verstoß unterstützt werden, sodass ein wettbewerbswidriges Handeln vorliegt. Zudem enthalte Werbung dieser Art mit Blick auf potenzielle Patienten wettbewerbsrechtlich relevante Aspekte der Irreführung. Bei Beachtung der GOZ-Abrechnungsvorschriften gibt es nämlich keinen Festpreis, der als Bezugspreis für ein „günstigeres Angebot“ gewählt werden könnte.

Gericht erlässt Anerkenntnisurteil

Nach der erfolglosen Abmahnung reichte die Wettbewerbszentrale mit Unterstützung des Justitiariats der BLZK Unterlassungsklage ein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht München I erachtete das Gericht die Klage in vollem Umfang für begründet. Die Beklagte erkannte daraufhin die klageweise geltend gemachten Unterlassungsansprüche an, sodass sie in allen Punkten zur Unterlassung der beanstandeten Maßnahmen verurteilt wurde (Az.: 37 O 646/14).

Anerkenntnisurteil

Bei einem Anerkenntnis als Prozessklärung erkennt ein Beklagter im Gerichtsprozess die klageweise geltend gemachten Ansprüche (zum Beispiel Unterlassungsansprüche) des Klägers an. Es handelt sich dabei um eine Prozesshandlung. Hat der Beklagte das Anerkenntnis abgegeben, erlässt das Gericht ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO), mit dem der Beklagte auf sein Anerkenntnis hin gemäß der Klageanträge verurteilt wird.